

AZ: -20.3-vH-te Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0337/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Neufassung der Satzung der
Stadt Neumünster über die Erhebung
einer Hundesteuer**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrertrag von ca. 40 Tsd. Euro / Jahr

B e g r ü n d u n g :

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer werden die mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24.08.2012 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen veröffentlichten Hinweise berücksichtigt. Hiernach ist die Hundesteuer ab 2013 auf 110,00 Euro (erster Hund), 138,00 Euro (zweiter Hund) und 165,00 Euro (weitere Hunde) zu erhöhen. Dies wurde mit Satzung vom 12.12.2012 erfüllt.

Darüber hinaus ist eine weitere Erhöhung der Hundesteuer ab 2015 auf mindestens 120,00 Euro für den ersten Hund vorgesehen. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem eingegangenen öffentlich-rechtlichen Vertrag für den Erhalt von Konsolidierungshilfen und dem Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2012 (siehe Drucksache 1101/2008/DS). Dem wird im beiliegenden Satzungsentwurf Rechnung getragen.

Der neue Steuersatz soll ab dem 01.01.2015 erhoben werden. Die bisherige Satzung wurde unter Berücksichtigung dessen im § 4 Abs. 1 (Steuersatz) aktualisiert.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick mit den neuen Steuersätzen in Neumünster im Vergleich zu den aktuellen Steuersätzen der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein:

	1. Hund	2. Hund	weitere Hunde
Neumünster	120,00 €	138,00 €	165,00 €
Flensburg	132,00 €	180,00 €	210,00 €
Kiel	126,00 €	177,00 €	213,00 €
Lübeck	126,00 €	150,00 €	186,00 €

Neben der Erhöhung des Steuersatzes für den ersten Hund, wurden einige Satzungsregelungen mit nachfolgender Begründung gestrichen bzw. ergänzt.

Grundsätzlich geht das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert zusätzlichen Einkommens- und Vermögensaufwand. Auf diesen zusätzlichen Aufwand wird die Hundesteuer erhoben (Aufwandssteuer).

Die in § 5 Abs. 2 und § 6 Nr. 1 und 4 der bisherigen Satzung genannten Fälle fallen nicht darunter, da gewerblich gehaltene Hunde zur Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs dienen. Da diese Fälle den Steuertatbestand von vornherein nicht erfüllen, bedürfen sie auch keiner gesonderten Satzungsregelung. Die genannten Regelungen wurden gestrichen.

Außerdem wurden die in der bisherigen Satzung enthaltenen Regelungen zu § 13 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 (Ordnungswidrigkeiten) gestrichen. Die in Nr. 2 enthaltene Regelung, dass eine unterbliebene Abmeldung eines Hundes eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) darstellt, ist unzutreffend, da es in diesem Fall zu keiner Abgabenverkürzung kommt. Gleiches gilt für eine nicht abgegebene Hundesteuermarke (Nr. 4) oder das Umherlaufen eines Hundes ohne Hundemarke (Nr. 5).

§ 13 wurde zudem durch einen Halbsatz ergänzt, in dem klar gestellt wird, dass die genannten Ordnungswidrigkeiten eine Abgabengefährdung darstellen müssen, um geahndet werden zu können.

Durch die Streichung der o. g. Regelungen haben sich einige redaktionelle Änderungen ergeben. Sämtliche Änderungen sind in der beigefügten Gegenüberstellung aufgeführt.

Finanzielle Auswirkung

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2015 werden die Erträge aus der Hundesteuer voraussichtlich ca. 470 Tsd. € betragen; hierin enthalten sind Erträge in Höhe von ca. 40 Tsd. € / Jahr aufgrund der Anhebung des Steuersatzes für den 1. Hund.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung